



Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Beschluss der zuständigen Fakultätsräte zu den fachspezifischen Bestimmungen hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 16. Juni 2015 beschlossen.

Die Ordnung wurde am 18. Juni 2015 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Praxissemester
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Ordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen in den Prüfungsfächern

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Russisch
- Sozialkunde
- Sport

sowie in den Drittfächern

- Astronomie
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Italienisch
- Spanisch

an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. ²Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die Prüfung in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürEstPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt. ²Die fachspezifischen Bestimmungen für die Ziele und Standards sowie für Inhalt und Aufbau des Studiums und der Modulprüfungen der Fächer gemäß Absatz 1 werden in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Diese Ordnung regelt weiterhin schulartbezogen das Erweiterungsstudium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. ²Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Erweiterungsstudium ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 oder § 28 ThürEstPLRSVO. ³Im Erweiterungsstudium werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht.



§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) ¹Die einzelnen Fächer können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse beschließen. ²Diese sind im fachspezifischen Anhang aufzuführen.
- (4) ¹Im Fach Sport gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. ²Näheres regelt der fachspezifische Anhang.
- (5) ¹In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. ²Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 13) nachgeholt werden. ³Die Mindeststundenzahl bei Anmeldung zum Praxissemester beträgt 240 Stunden. ⁴Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. ⁵Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. ⁶Über Näheres informiert die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ⁷Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).
- (6) ¹Das Erweiterungsstudium kann abweichend von Absatz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern der fachspezifische Anhang dies vorsieht. ²Das Studium kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. ³In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach. ⁴Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach. ⁵Sofern die Sprachanforderungen in den einzelnen Fächern nicht gelten, ist dies in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.



§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. ²Insgesamt sind 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese gliedern sich in
- das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.
- ⁴Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) ¹Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. ³Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) ¹Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern für das Lehramt an Regelschulen (= Regelstudienzeit) ermöglicht. ²Für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. ⁴Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.
- (5) ¹Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. ²Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.



- (6) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder der Studierendenschaft tätig war.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

- (7) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen für die Regelstudienzeit.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. ⁴Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. ²Die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie §§ 5 Abs. 2, 13 dieser Ordnung regeln Näheres.
- (3) ¹Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. ²Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.
- (4) ¹Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot der Prüfungsfächer und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für die Prüfungsfächer angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. ⁴Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁵Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 15. ⁶Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.
- (5) ¹Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. ²Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach § 27 und § 28 ThürEstPLRSVO.



§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) ¹In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). ²Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie § 4 ThürESTPLRSVO.
- (2) ¹Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität sind:
- Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
 - fachwissenschaftliche und fachdidaktische Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
 - Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
 - interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
 - fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
 - die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
 - die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
 - fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
 - Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.
- ²Im Praxissemester:
- die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
 - fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
 - Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
 - Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.
- (3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.
- (4) ¹In jedes Fach sind Studienanteile zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik im Umfang von 10 Leistungspunkten zu integrieren. ²Die Studienanteile sind in den entsprechenden Modulen auszuweisen.



- (5) ¹Das Praxissemester besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. ²Die Module werden in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

- (1) ¹Auf Grundlage dieser Ordnung wird für jedes Fach durch den zuständigen Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. ²Bestandteil dieses Katalogs sind (a) die Modulbeschreibungen und (b) ein Musterstudienplan. ³Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Präsidenten. ⁴Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingeht.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.
- (6) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Vorbereitungsmodule für das Erweiterungsstudium sind in den fachspezifischen Anhängen dieser Ordnung aufgeführt. ²Die Noten aller gewählten Module gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. ²Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. ³Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den jeweiligen Prüfungsausschuss für das anzuerkennende Fach zu richten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.



- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (7) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fächer Prüfungsausschüsse. ²Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. ³Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studiengänge dem Ausschuss angehören. ⁴In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Absatz 3 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Für den erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums ist der allgemeine Prüfungsausschuss (APA) der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (3) ¹Mitglieder von Prüfungsausschüssen werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. ²Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Lehramtsstudent an. ³Die Amtszeit der Mitglieder eines Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet an den zuständigen Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für jedes Modul (einschließlich der Vorbereitungsmodule) ist im Modulkatalog ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul gemäß § 48 Absatz 3 ThürHG prüfungsbefugt Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. ³Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 10 Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten (Mathematik und Informatik: 180 Minuten) nicht überschreiten. ⁴Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten sollte 15 Seiten nicht überschreiten (Projektberichte in der Biologie: 50 Seiten); ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. ⁵Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. ⁶Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁷Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen:
- „Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“*
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) ¹Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. ³Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ⁴Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.



§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung spätestens wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
 1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu benennen.
- (5) ¹Ein besonderer Bescheid zur Zulassung ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.



§ 13 Praxissemester

- (1) ¹Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. ²In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). ³Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. ⁴Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. ⁵Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. ³Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. ⁴Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) ¹Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ²Diese Module zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) ¹Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. ²Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) ¹Die Leistungen des Moduls des ZLB wird mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der anderen Module werden bewertet. ²Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistung des Moduls der Erziehungswissenschaft geht in die Fachendnote der Erziehungswissenschaft ein. ³Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note ausreichend bzw. mit bestanden bewertet worden sind. ⁴Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. ⁵Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung.
- (7) ¹Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. ²Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. ³Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.



- (8) ¹Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehramter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). ²Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.

- (4) ¹Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, kann geregelt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Diese Regelungen sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁶Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung zu benennen.

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (6) Die Noten lauten

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend.



§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. ⁴Eine Wiederholungsprüfung im Praxissemester ist nur auf Antrag des/der Studierenden möglich. ⁵Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) ¹Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 kann ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) ¹Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 ist eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. ²Der Antrag ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Die Fächer können abweichende Regelungen zu Absatz 4 und 5 beschließen, insbesondere zusätzliche Freiversuchsregelungen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins schriftlicher Prüfungsarbeiten.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 17

Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.



§ 19

Bescheid/Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Die Einsichtnahme des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Nach Antrag des Studierenden bestimmt das Prüfungsamt des jeweiligen Faches den Ort und Termin für die Einsichtnahme.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22 Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) ¹Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Friedrich-Schiller-Universität. ²Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten für die einzelnen Fächer für ein Lehramt an Regelschulen außer Kraft, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in Studiengängen nach dem Jenaer Modell. ²Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach für ein Lehramt an Regelschulen erbracht worden sind, werden anerkannt. ³In den fachspezifischen Bestimmungen können abweichend hiervon besondere Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Jena, 18. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage

Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsfächer

Inhalt:

1. Astronomie (Drittfach)
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
6. Englisch
7. Erziehungswissenschaft
8. Ethik
9. Evangelische Religionslehre
10. Französisch
11. Geographie
12. Geschichte
13. Informatik
14. Italienisch (Drittfach)
15. Mathematik
16. Physik
17. Russisch
18. Sozialkunde
19. Spanisch (Drittfach)
20. Sport